

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang**

**Chemie**

**an der Fakultät für  
Chemie und Physik  
der Technischen Universität  
Bergakademie Freiberg**

**Vom 29. September 1999**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den konsekutiv aufgebauten Studiengang Chemie folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Allgemeiner Teil .....</b>  | <b>3</b>  |
| § 1 Akademische Grade .....   | 3         |
| § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau .....  | 3         |
| § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen .....   | 4         |
| § 4 Prüfungsausschuss .....   | 4         |
| § 5 Prüfer und Beisitzer .....  | 5         |
| § 6 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und<br>Prüfungsleistungen .....   | 6         |
| § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....   | 7         |
| <b>II. Diplom-Vorprüfung .....</b>  | <b>8</b>  |
| § 8 Zulassung .....   | 8         |
| § 9 Zulassungsverfahren .....   | 8         |
| § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung .....   | 9         |
| § 11 Schriftliche Prüfungen .....   | 10        |
| § 12 Mündliche Prüfungen .....  | 10        |
| § 13 Prüfungsrelevante Studienleistungen .....  | 11        |
| § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-<br>Vorprüfung ..... | 11        |
| § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung .....   | 12        |
| § 16 Zeugnis .....  | 13        |
| <b>III. Bakkalaureusprüfung .....</b>   | <b>13</b> |
| § 17 Zulassung .....  | 13        |
| § 18 Zweck, Ziel, Umfang und Art der Bakkalaureusprüfung .....  | 14        |
| § 19 Zeugnis .....  | 15        |
| § 20 Bakkalaureusurkunde .....  | 15        |
| <b>IV. Diplomprüfung .....</b>  | <b>15</b> |
| § 21 Zweck der Diplomprüfung .....  | 15        |
| § 22 Zulassung .....  | 15        |
| § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung .....   | 16        |
| § 24 Diplomarbeit .....   | 17        |
| § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit .....   | 18        |
| § 26 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante<br>Studienleistungen .....     | 18        |
| § 27 Zusatzfächer .....   | 18        |
| § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der<br>Diplomprüfung .....      | 19        |
| § 29 Wiederholung der Diplomprüfung .....   | 19        |
| § 30 Zeugnis .....  | 19        |

---

|  |           |
|--|-----------|
| § 31 Diplomurkunde.....  | 19        |
| <b>V. Schlussbestimmungen.....</b>   | <b>20</b> |
| § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureusprüfung und der<br>Diplomprüfung..... | 20        |
| § 33 Einsicht in die Prüfungsakten.....  | 20        |
| § 34 Übergangsbestimmungen.....  | 20        |
| § 35 Inkrafttreten.....  | 21        |

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Akademische Grade**

(1) Ist die Bakkalaureusprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den Akademischen Grad "Bakkalaureus der Chemie" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform, abgekürzt "B.Chem."

Ausländischen Studenten wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Chemiker" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform, abgekürzt

"Dipl.-Chem."

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit und Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Basisstudium, dessen Dauer 6 Semester beträgt. Nach dem 4. Semester ist im Basisstudium die Diplom-Vorprüfung abzulegen. Am Ende des Basisstudiums kann die Bakkalaureusprüfung abgelegt werden. Sie schließt die Anfertigung der Bakkalaureusarbeit (studienbegleitend ab dem 5. Semester, Arbeitsumfang 180 Stunden) ein.
2. das Schwerpunktstudium, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Studienarbeit (Arbeitsumfang 180 Stunden) und der Diplomarbeit (6 Kalendermonate) 4 Semester beträgt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 255 Semesterwochenstunden (SWS) im Diplomstudiengang oder 180 SWS im Bakkalaureusstudiengang.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der Student<sup>1</sup> im

---

<sup>1</sup> Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen

Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

### § 3

#### **Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung bzw. der Bakkalaureusprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, einer prüfungsrelevanten Studienleistung (Studienarbeit) und der Diplomarbeit, die Bakkalaureusprüfung aus Fachprüfungen und der Bakkalaureusarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung in der Regel im 9. Semester, zur letzten Fachprüfung der Bakkalaureusprüfung in der Regel im 6. Semester. Der Kandidat muss die Diplom-Vorprüfung spätestens bis zum Beginn des 5. Semesters und die Diplomprüfung bzw. die Bakkalaureusprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt haben. Eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung bzw. eine Bakkalaureusprüfung, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung, eine nicht bestandene Diplomprüfung bzw. eine nicht bestandene Bakkalaureusprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bzw. der Bakkalaureusprüfung können auch vor Ablauf der § 18 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 18 Abs. 2 und 3 bzw. § 23 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Fachprüfung als nicht durchgeführt. Soweit Studienzeiten gemäß § 6 anerkannt werden, verändern sich die jeweiligen Fristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

### § 4

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

---

Geschlechts.

---

Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

drei Professoren,  
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,  
ein Student.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses soll grundsätzlich das Grundstudium abgeschlossen haben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Leistungsnachweise können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 6**

### **Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen und Bakkalaureusprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Chemie an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Kolloquien zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 14 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.

(9) Die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch

nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, dass er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 12 Abs. 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

(11) Der Studiengang ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel. Alle Lehrveranstaltungen gemäß Studienablaufplan sind mit ECTS-credits ausweisbar, aus denen die Bedeutung der Lehrveranstaltung innerhalb des Gesamtstudiums und der Teilnahmeerfolg des Studierenden hervorgehen. Der Studierende erhält nach Abschluss eines Semesters auf Wunsch eine Aufstellung seiner bisherigen Leistungen nach ECTS.

## § 7

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 8** **Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die gemäß § 10 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
3. im Studiengang Chemie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung eingeschrieben gewesen ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. Eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 9** **Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, dass die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## § 10

### Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Fächern:

- **Höhere Mathematik** (Wichtung 1)  
(zwei schriftliche Teilprüfungen nach § 11 mit einer maximalen Bearbeitungsdauer von je drei Stunden. Gegenstand der Teilprüfung I nach dem 1. Semester ist das im Grundkurs Höhere Mathematik I vermittelte Wissen. Das Bestehen der Teilprüfung I ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung II. Gegenstand der Teilprüfung II nach dem 2. Semester ist das in den Grundkursen Höhere Mathematik I und II vermittelte Wissen. Bei der Ermittlung der Fachnote hat die Teilprüfung I die Wichtung 1 und die Teilprüfung II die Wichtung 5)
- **Experimentelle Physik** (Wichtung 1)  
(mündliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat nach dem 2. Semester, Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis<sup>1</sup> für die Praktika)
- **Anorganische Chemie** (Wichtung 1)  
(mündlichen Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat nach dem 4. Semester, Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis<sup>1</sup> für die Übungen und Praktika.)
- **Organische Chemie** (Wichtung 1)  
(mündliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat nach dem 4. Semester, Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis<sup>1</sup> für die Übungen und Praktika)
- **Physikalische Chemie** (Wichtung 1)  
(mündliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat nach dem 4. Semester, Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis<sup>1</sup> für die Übungen und Praktika)

(3) Als Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist der

---

.....<sup>1</sup> Die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises werden durch den jeweils Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Leistungsnachweise werden nach § 14 bewertet. Sie gelten als erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

---

Leistungsnachweis<sup>1</sup> **Analytische Chemie II** vorzulegen.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der in Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 11** **Schriftliche Prüfungen**

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll auf der Basis des notwendigen Grundwissens nachweisen, dass er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

### **§ 12** **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Bei Kollegialprüfungen kann die Prüfung nach der Hälfte der Zeit durch den zweiten Prüfer fortgesetzt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe

der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte muss auf Antrag des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden.

### **§ 13**

#### **Prüfungsrelevante Studienleistungen**

(1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, einer Studienarbeit oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 nach § 14 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 7 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 15 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

(4) Die Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die beruflichen Praxis üblichen Weise. Der Ausgabe- und Abgabetermin wird durch den ausgebenden Prüfer aktenkundig gemacht. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu unterbreiten. Der Arbeitsumfang soll etwa 180 Stunden betragen. Die Studienarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Eine nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich erbrachte Bakkalaureusarbeit kann auf Antrag des Kandidaten als Studienarbeit anerkannt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten den Abgabetermin der Arbeit nach Absatz 4 verlängern. Der Antrag ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten gelten gemäß § 7 Abs. 1 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

### **§ 14**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|   |   |                   |   |   |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;  |
| 2 | = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |
| 4 | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;          |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den                               |

Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Einzelprüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wichtung der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

|   |   |                   |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = | nicht ausreichend |

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

|   |   |              |
|---|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 15

### **Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gelten die Prüfungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 14 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet und die Frist für die Wiederholung versäumt wurde, es sei denn, eine zweite Wiederholungsprüfung wurde genehmigt. Wird die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 16** **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote aus. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## **III. Bakkalaureusprüfung**

### **§ 17** **Zulassung**

(1) Zur Bakkalaureusprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die nach § 18 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
4. im Studiengang Chemie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Bakkalaureusprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Bakkalaureusprüfung nicht verloren hat.

(2) Im übrigen gelten die § 8 und 9 entsprechend.

## § 18

### Zweck, Ziel, Umfang und Art der Bakkalaureusprüfung

(1) Die Bakkalaureusprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Chemie an der TU Bergakademie Freiberg. Durch die Bakkalaureusprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat grundlegende Kenntnisse besitzt und Standardmethoden sachgerecht anzuwenden versteht. Die Bakkalaureusprüfung besteht aus Fachprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Bakkalaureusarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Bakkalaureusprüfung beinhaltet:

1. drei Fachprüfungen:

- **Analytische Chemie** (Wichtung 1)  
(Mündliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 6. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat; Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis für die Praktika)
- **Biochemie** (Wichtung 1)  
(Mündliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 6. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat; Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis für die Praktika)
- **Technische Chemie/Biotechnologie 1** (Wichtung 1)  
(Mündliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 6. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat; Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis für die Übungen und die Praktika)

2. fünf benotete Leistungsnachweise (prüfungsrelevante Studienleistungen)

- **LN Anorganische Chemie IV und V**
- **LN Organische Chemie III und IV**
- **LN Physikalische Chemie IV**
- **LN Rechtskunde für Chemiker**
- **LN Toxikologie**

3.

- **Bakkalaureusarbeit**

Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureusarbeit beträgt 180 Stunden. Das Thema für die Bakkalaureusarbeit kann ab dem 5. Semester vergeben werden. Ansonsten gilt § 13 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(3) Die Zulassung zu den drei Fachprüfungen kann erfolgen, wenn

- alle prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 erbracht und im Mittel mit mindestens 4,0 benotet worden sind,
- der Nachweis über die Teilnahme an fünf Tagen Fachexkursion vorliegt.

(4) Die Note der Bakkalaureusprüfung ergibt sich aus der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung (mit der Wichtung 8), dem arithmetischen Mittel aller prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 (mit der Wichtung 2), den Noten für die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 (mit angege-

bener Wichtung) sowie der Note der Bakkalaureusarbeit (mit der Wichtung 1).

(5) Die §§ 11 bis 13 und 27 – 29 gelten für die Bakkalaureusprüfung entsprechend.

### **§ 19** **Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Bakkalaureusprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bakkalaureusarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Im übrigen gelten die §§ 30 und 16 entsprechend.

### **§ 20** **Bakkalaureusurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bakkalaureusurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bakkalaureus bzw. Bakkalaura der Chemie (B.Chem.) beurkundet. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen, wobei der Grad des "Bakkalaureus" mit "Bachelor" wiedergegeben wird. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **IV. Diplomprüfung**

### **§ 21** **Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Chemie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 22** **Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die Fachprüfungen der Bakkalaureusprüfung (§ 18 Abs. 2 Nr. 1) und die Leistungsnachweise der Bakkalaureusprüfung (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) erfolgreich erbracht hat.
4. die gemäß § 23 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgrei-

che Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,

5. im Studiengang Chemie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
6. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 8 und 10 entsprechend.

### § 23

#### **Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen, einer prüfungsrelevanten Studienleistung (Studienarbeit) und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die entsprechenden Lehrgebiete des Basisstudiums.

(2) Die Diplomprüfung beinhaltet:

1. drei Fachprüfungen aus den chemischen Fächern

- **Analytische Chemie** (Wichtung 1)  
(Mündliche Prüfung nach dem 8. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat)
- **Anorganische Chemie** (Wichtung 1)  
(Mündliche Prüfung nach dem 8. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat)
- **Organische Chemie** (Wichtung 1)  
(Mündliche Prüfung nach dem 8. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat)
- **Physikalische Chemie** (Wichtung 1)  
(Mündliche Prüfung nach dem 8. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat)
- **Technische Chemie/Biotechnologie 2** (Wichtung 1)  
(Mündliche Prüfung nach dem 7. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat)

2. eine Fachprüfung zum

- **Vertiefungsfach** (Wichtung 1)  
(Mündliche Prüfung nach dem 9. Semester mit einer Dauer von 30 – 40 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzungen:
  - bestandene Fachprüfungen gemäß Nr. 1,
  - Leistungsnachweis Informatik/Chemie-Informationen/Online-Recherchen,
  - je einen Leistungsnachweis in den unter Nr. 1 nicht gewählten Prüfungsfächern,
  - erfolgreich absolvierte Studienarbeit,
  - Leistungsnachweis für Übungen, Praktika und vorbereitende Aufgaben auf dem Gebiet der Diplomarbeit.

Als Vertiefungsfach kann gewählt werden:

- Analytik
- Anorganische Synthese/Materialien
- Organische Chemie/Synthese und Strukturen

- Physikalische Chemie mikrostrukturierter Systeme
- Supramolekulare Chemie
- Technische Chemie/Biotechnologie 3

c) eine prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 13

- **Studienarbeit** gemäß § 13 Abs. 4 (Wichtung 1)

d) Diplomarbeit

- **Diplomarbeit** gemäß § 24 (Wichtung 2)

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der vier Fachprüfungen (jeweils Wichtung 1), der Note der Studienarbeit (Wichtung 1) und der Note der Diplomarbeit (Wichtung 2)

(5) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend

## **§ 24** **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit setzt eine Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden des gewählten Vertiefungsfaches voraus, die im 9. Semester erfolgt.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muss schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit sind die absolvierte Fachprüfung im Vertiefungsfach sowie ein Leistungsnachweis aus einem weiteren, nicht als Prüfungsfach gewählten Vertiefungsfach.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit ist in dem gewählten Vertiefungsfach zu absolvieren; der Prüfungsausschuss bestimmt die für die jeweilige Vertiefung als 1. Prüfer zugelassenen Hochschullehrer. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des 1. Prüfers. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Der Student muss sich bei den Hochschullehrern seiner gewählten Vertiefung rechtzeitig, in der Regel im 9. Semester, um ein Diplomarbeitsthema bemühen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der

Antrag dazu muss spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Weiterhin ist eine Bestätigung vorzulegen, dass alle im Rahmen der Diplomarbeit erstellten Proben und vergegenständlichten Versuchs- und Messergebnisse dem betreuenden Hochschullehrer übergeben wurden.

## **§ 25**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabeterminpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 7 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern innerhalb von 4 Wochen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, dass der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit ist in einer Verteidigung vorzustellen. Die Diplom-Verteidigung findet spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 2 und der Note der Diplom-Verteidigung mit der Wichtung 1. Die Diplom-Verteidigung ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

## **§ 26**

### **Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen**

Für schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 27**

### **Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 28**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Studienarbeit und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

## **§ 29**

### **Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 7 auf Antrag des Kandidaten zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. In diesem Falle zählt die bessere Note.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

## **§ 30**

### **Zeugnis**

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans der Fakultät und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.
- (3) Auf Antrag kann eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgehändigt werden.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 31**

### **Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Auf Antrag kann – soweit vor der Diplomprüfung die Bakkalaureusprüfung erfolgreich abgelegt wurde – eine englischsprachige Übersetzung der Diplommurkunde ausgehändigt werden. Der Übersetzung kann auch eine Erklärung beigefügt werden, dass der erworbene Diplomgrad einem Master of Science in Chemistry entspricht.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureusprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 34**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1999/2000 im Studiengang Chemie immatrikulierten Studenten.
- (2) Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureusprüfung bzw. die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Das Votum für diese Diplomprüfungsordnung muss mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureusprüfung bzw. der Diplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung abgegeben werden.
- (4) Die bisherige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1 vom 15. Juli 1993) tritt 10 Semester nach Inkrafttreten dieser

Diplomprüfungsordnung außer Kraft.

**§ 35**  
**Inkrafttreten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Chemie und Physik vom 09. Februar 1999 und des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 6/26) vom 27. April 1999 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 05. August 1999, Aktenzeichen 2-7831-11/19-6.

Freiberg, den 29. September 1999

Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schlegel  
Rektor